

KuWi

Satzung des Kunstverein Wiesen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (a) Die Verein trägt den Namen Kunstverein Wiesen.
- (b) mögliche (allgemein bekannte) Abkürzung ist KuWi
- (c) Er hat den Sitz in 63831 Wiesen, Deutschland.
- (d) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (e) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege bildender Kunst und Kultur. Er widmet sich vornehmlich den gegenwärtigen und zukunftsgerichteten Tendenzen der Kunstentwicklung.
- (b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Wechselnde Ausstellungen.
 - Auseinandersetzung mit bestehenden Ausstellungsstrukturen
 - Förderung junger nationaler und internationaler Künstler
 - Förderung von zeitgenössischer Kunst und Kultur außerhalb der Metropolregionen
- (c) Der Verein veröffentlicht Druckwerke (z.B. Kataloge und Begleitbücher zu Ausstellungen)
- (d) Der Verein gestaltet das örtliche und überregionale Kulturgeschehen aktiv mit
- (e) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er ist keinerlei Fremdinteressen verpflichtet

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §52 der Abgabenordnung verfolgt.

§ 4 Mittel der Körperschaft

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

- (a) Der Verein hat aktive, passive und Fördermitglieder
- (b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (c) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die organisatorisch für den Verein tätig sind um damit die Vereinsaktivitäten zu ermöglichen. Aktives Mitglied kann werden, wer nach mehrmaligem Unterstützen von dem Vorstand als aktives Mitglied zugelassen wird. Das aktive Mitglied muss die ideellen Vereinsziele tragen und sich entsprechend aktiv einbringen, ist aber von einem Mitgliederbeitrag befreit.
- (d) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein beitreten und an Veranstaltungen, Ausstellungen und anderem Angebot teilnehmen. Die passive Mitgliedschaft wird durch den Empfang einer auf den Namen lautenden Mitgliedskarte nach schriftlicher Beitrittserklärung erworben. Für passive Mitglieder fällt ein Mitgliedsbeitrag an.
- (e) Der Antrag auf aktive oder passive Mitgliedschaft erfolgt formlos, zum Beispiel per Email. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag durch Beschluss. Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand endgültig. Gegen eine Ablehnung des Antrages, der nicht mit Gründen zu versehen ist, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (f) Wer dem Verein Spenden zuwendet, kann als Fördermitglied von dem Vorstand anerkannt werden. Fördermitglieder sind grundsätzlich passive

Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Fördermittel entfällt.

- (g) Die Mitgliedschaft erlischt 1) durch Tod des Mitglieds 2) mit Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung. Die Kündigung ist jederzeit möglich; die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr, in dem gekündigt wird, bleibt davon unberührt. 3) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist. Die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages entsteht mit dem Zugang der Jahresmitgliedskarte.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreite passive Mitglieder.

§ 9 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- (a) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Statt der Leistung eines geldwerten Beitrages gilt die persönliche Beteiligung der Mitglieder durch Ideen und Übernahme von Tätigkeiten vorrangig, soweit den Mitgliedern zeitlich möglich und die Übernahme der Tätigkeit zumutbar ist. Tätigkeiten von Mitgliedern können infolge Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (b) Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks Beiträge von Mitgliedern verlangen.
- (c) Entsteht dem Verein durch das Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, ist das Mitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, soweit gesetzlich bestimmt.
- (d) Über Art und Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder im Sinne des § 7 (c) dieser Satzung.
- (b) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

- (c) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Erteilung der Entlastung
 - Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (d) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (e) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (f) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister
- (b) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (c) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist.
- (d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.
- (e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er kann zur Leitung des Vereins einen Direktor und zu dessen Unterstützung weitere Mitarbeiter einstellen und entlassen.
- (f) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und

außergerichtlich vertreten.

- (g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% seiner aktiven Mitglieder anwesend sind. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (h) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit bei den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13 Kuratorium

- (a) Zur Beratung, Förderung und Unterstützung des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.
- (b) Das Kuratorium wird für eine Dauer von einem Jahr berufen.
- (c) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.
- (c) Das Kuratorium stimmt jedes Projekt mit dem Vorstand ab.

§ 14 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden, die im Sinne des Vereinszwecks spezielle Aufgaben übernehmen. Sobald ihre Aufgabenstellung gebilligt ist, sind sie mit den Mitteln und Einrichtungen des Vereins zu fördern.

§ 15 Beiträge

Die Höhe des Vereinsbeitrags für passive Mitglieder und aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

§ 16 Räumlichkeiten

- (a) Zur Gründung des Vereins vermietet die Hausverwaltung Gräfing, Sitz in der Frohsinnstraße 21, 63739 Aschaffenburg, Deutschland, für anfangs 2 Jahre Schloss Wiesen zu einem jährlichen symbolischen Mietzins von 1,- Euro.
- (b) So lange der Kunstverein Wiesen e.V. im Schloss Wiesen seinen Hauptsitz hat, erhält ein Vertreter der Hausverwaltung Gräfing einen Vorstandsposten des Vereins.
- (c) Restaurierungsarbeiten an Schloss Wiesen werden unabhängig von dem Kunstverein Wiesen durchgeführt und dürfen zeitgleich zu dem Betrieb des Vereins durchgeführt werden.
- (d) Der Verein haftet für selbstverschuldete (durch Mitglieder, Besucher und Veranstaltungen) Beschädigungen an den Räumlichkeiten
- (e) Der Verein übernimmt die jährlichen, verursachten Nebenkosten der Räumlichkeiten im

innen und außen Bereich

- (f) Der Verein ist nur für eigen-initiierte Umbau und Gestaltungsmaßnahmen verantwortlich und kann nicht für extern-initiierte Umbau und Gestaltungsmaßnahmen herangezogen werden.
- (g) Der Verein erhält keinen Anspruch, unabhängig von der Dauer der Kooperation, an den Räumlichkeiten Schloss Wiesen.
- (h) Der Verein ist nicht räumlich beschränkt auf die Durchführung seines Vereinszwecks, siehe § 2 Vereinszweck.

§ 17 Sonstiges

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Zwecks, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Geltung

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 11. August 2014 und die Eintragung ins Vereinsregister wirksam.